



## **Amtsblatt der Gemeinde Schmölln-Putzkau**

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes, Ausgabe KW 50/2023 am 15.12.2023

---

### **Bekanntmachung über die Auslegung der räumlichen Erweiterungen des Verordnungsentwurfes im Festsetzungsverfahren des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland / Hohwald“ Vom 15. Dezember 2023**

#### **I.**

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beabsichtigt, eine Rechtsverordnung gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Oberlausitzer Bergland / Hohwald“ zu erlassen.

#### **II.**

Der Verordnungsentwurf lag in der Zeit vom 17. April bis 16. Mai 2023 öffentlich aus. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird der Entwurf der Rechtsverordnung räumlich erweitert. Bezüglich der räumlichen Erweiterungen wird die öffentliche Auslegung gemäß § 121 Absatz 5 Sächsisches Wassergesetz wiederholt.

Die räumlichen Erweiterungen umfassen eine Größe von 246 Hektar und erstrecken sich auf Teile der Gemeinde Schmölln-Putzkau (Gemarkung Oberputzkau) und der Gemeinde Neukirch/Lausitz (Gemarkungen Niederneukirch und Oberneukirch). Das Hochwasserentstehungsgebiet wird in nördliche Richtung erweitert. Nachfolgende Gebietsbeschreibung wird neu in den Verordnungsentwurf aufgenommen. „Westlich des Sportplatzes in der Gemarkung Oberneukirch verläuft die Grenze nach Norden entlang der August-Bebel-Straße bis an die Bahnanlage. Die Grenze folgt der Bahnanlage Neukirch (Lausitz) weiter nach Westen bis sie in der Gemeinde Schmölln-Putzkau, Gemarkung Oberputzkau der südlichen Bahnanlage bis zur Landkreisgrenze folgt, um am Ausgangspunkt wieder zu enden.“ Der konkrete Grenzverlauf ergibt sich aus den Detailkarten.

#### **III.**

Der erweiterte Verordnungsentwurf als Text mit einer Übersichtskarte, fünf Detailkarten und einem Flurstückverzeichnis liegt in der Zeit

**vom 9. Januar 2024 bis einschließlich 8. Februar 2024**

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

für jede Person zur kostenlosen Einsichtnahme in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zu den Dienstzeiten aus. Dienstzeiten sind

Montag und Mittwoch: 9 Uhr bis 12 Uhr sowie 13 Uhr bis 15 Uhr,

Dienstag und Donnerstag: 9 Uhr bis 12 Uhr sowie 13 Uhr bis 18 Uhr,

Freitag: 9 Uhr bis 12 Uhr.

Für die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf empfiehlt sich vorher eine telefonische Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer: 0351 825-4204.

Diese Bekanntmachung und der auszulegende Verordnungsentwurf sind während des oben genannten Zeitraums gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

unter der Rubrik Umweltschutz, Wasserwirtschaft einsehbar.

#### IV.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes im Verordnungsentwurf sowie Anregungen zum Entwurf können – soweit sie die räumliche Erweiterung betreffen - **innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 22. Februar 2024, bei der Landesdirektion Sachsen schriftlich (09105 Chemnitz) oder zur Niederschrift (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden)** vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) zu erfolgen.

Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten. Die Landesdirektion Sachsen prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Schmölln-Putzkau, den 15. Dezember 2023

---

Der Bürgermeister,  
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Redaktion: Gemeinde Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Achim Wünsche